

Landtags-Abschied

für die zum 19. Provinziallandtage versammelten Stände der Rhein-Provinz.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u.

entbieten Unsern getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern gnädigen Gruß und ertheilen hiermit auf die uns vorgelegten Gutachten und Erklärungen des im Jahre 1864 ordentlich und im Jahre 1865 außerordentlich versammelt gewesenen Provinzial-Landtages den nachstehenden Abschied:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

1. Untervertheilung der Grundsteuer.

Das von Unsern getreuen Ständen in Betreff der Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen abgegebene Gutachten ist bei Erlaß der dieserhalb unterm 12. Dezember 1864 ergangenen Verordnung (G.-S. für 1864 S. 683) thunlichst berücksichtigt worden.

1. Untervertheilung der Grundsteuer.

2. Grundsteuer-Veranlagungs-Kosten.

Die Frage wegen Aufbringung der durch die Ausführung des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 entstandenen Kosten, welche nach §. 6 des Letzteren aus der Staatskasse voranschussweise gezahlt, und Seitens der Provinz zurückerstattet werden sollten, hat durch das inzwischen ergangene Gesetz vom 7. Januar 1867, wonach die fraglichen Kosten definitiv auf die Staatskasse übernommen worden sind, ihre Erledigung gefunden.

2. Grundsteuerveranlagungs-Kosten.

3. Provinzial-Landtags-Wahlen im Stande der Landgemeinden.

Die von Unseren getreuen Ständen in der Erklärung vom 14. October 1864 in Bezug auf die anderweite Regulirung der Provinzial-Landtags-Wahlen im Stande der Landgemeinden der Rheinprovinz gestellten Anträge haben bei der schließlichen Redaktion Unseres, inzwischen durch die Amtsblätter publicirten Erlasses vom 2. Januar 1865 die thunlichste Berücksichtigung gefunden. Die getroffene Anordnung hat sich schon deshalb als Bedürfniß herausgestellt, weil die Beibehaltung des provisorischen bisherigen Wahlverfahrens in einzelnen Bezirken der Rheinprovinz thatsächlich unmöglich geworden ist. Auch konnte die Ausführung der gesetzlichen Vorschrift des Art. XIII. der Verordnung vom 13. Juli 1827 (Gesetzsammlung S. 103), welcher positiv anordnet:

3. Provinzial-Landtags-Wahlen im Stande der Landgemeinden.

daß die Bezirkswähler zur Wahl der Abgeordneten nach Regulirung des ländlichen Kommunal-Wesens von den Gemeinde-Verordneten jeder Sammtgemeinde aus ihrer Mitte erwählt werden sollen,

nicht noch länger ausgesetzt werden, nachdem das ländliche Kommunal-Wesen in der Rheinprovinz inzwischen vollständig regulirt ist. Die von Unseren getreuen Ständen vorgeschlagene Zusammenlegung einer Bürgermeisterei, in der es an Wählern nach dem bisherigen Verfahren fehlt, mit

andern Bürgermeistereien würde jener ihre volle Vertretung nicht sichern, noch weniger aber rechtfertigen, die Einführung des durch die Verordnung vom 13. Juli 1827 gesetzlich vorgesehenen Wahl-Modus zu unterlassen.

Dem Antrage, daß die Bezirkswähler zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden nicht von den Bürgermeisterei-Versammlungen, sondern nur von den grundbesitzenden Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werden möchten, hat nicht Folge gegeben werden können, da die Ausschließung der nicht grundbesitzenden Mitglieder der Bürgermeisterei-Versammlungen bei der Wahl der Landtags-Abgeordneten eine Aenderung des in dem Art. XIII. a. a. D. gesetzlich ausdrücklich bezeichneten Wahlkörpers bewirken würde.

4. Gesetz-Entwurf über Rechtsgeschäfte im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Güterrecht der Ehegatten.

4. Rechts-Geschäfte im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Güterrecht der Ehegatten.

Die von Unsern getreuen Ständen befürwortete Abänderung einiger Bestimmungen über Rechtsgeschäfte im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein ist durch das inzwischen erlassene Gesetz vom 27. März 1865, Gesetzsammlung S. 170 ins Leben gerufen.

Dagegen hat es noch nicht gelingen wollen, die für denselben Bezirk befürwortete Reform des Güterrechts der Ehegatten auf dem Wege der Gesetzgebung durchzuführen.

5. Eichung der Weinfässer.

Eichung der Weinfässer.

Dem Unseren getreuen Ständen vorgelegten Entwürfe eines Gesetzes, betreffend die Eichung der Weinfässer in der Rheinprovinz, haben Wir in Berücksichtigung der in der Petition vom 13. October 1864 niedergelegten Erklärung Unserer getreuen Stände, eine weitere Folge zur Zeit nicht geben lassen.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1. Aufnahme der Güter Cibach und Priorschhof in die Ritterguts-Matrikel.

1. Verleihung der Ritterguts-Qualität.

Dem Antrage der auf dem 17. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Ritterschaft in der Adresse vom 14. Oct. 1864 entsprechend, haben Wir dem im Kreise Wipperfürth gelegenen, dem Grafen Cajus zu Stolberg-Stolberg gehörigen Gute Cibach

und

dem im Kreise Grevenbroich gelegenen, dem Hauptmann Wellmann gehörigen Gute Priorschhof die Eigenschaft landtagsfähiger Rittergüter für die Dauer der Besitzzeit der dermaligen Eigenthümer und ihrer ehelichen Descendenz beigelegt.

2. Mobilar-Versicherung bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät.

2. Mobilar-Versicherung bei der Rhein. Prov.-Feuer-Societät.

Was die von Unseren getreuen Ständen in der Adresse vom 10. October 1864 in Betreff der Mobilar-Versicherung bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät gestellten Anträge anlangt, so ist dem Antrage zu

1) soweit dies zulässig erschien stattgegeben worden.

Rücksichtlich des Antrages zu

2) muß die Entscheidung bis nach Beendigung der dieserhalb anderweit eingeleiteten Erörterungen vorbehalten werden.

Der Antrag zu 3 hat durch ein zwischen der Postverwaltung und der Direction der Rheinischen Societät abgeschlossenes, und mit dem 1. Juni 1865 begonnenes Abkommen in der Hauptsache seine Erledigung gefunden, und ebenso ist dem Antrage zu 4 entsprochen worden.

3. Weinsteuer.

Nach dem Ergebnisse der sorgfältigen Ermittlungen, welche über den Ausfall der Weinlese im Jahre 1864, über die für den gewonnenen Wein erzielten Preise und die Lage der Winzer Statt gefunden haben, hat sich das Bedürfniß zu dem befürworteten Erlasse der Weinsteuer für das gedachte Jahr nicht anerkennen lassen.

Der Erlaß dieser Steuer hat daher in der beantragten Weise nicht angeordnet werden können, derselbe ist aber in Bezug auf die bis zum 1. Juli 1865 nicht fällig gewordenen Steuerbeträge nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. April 1865 (Ges.-Sammlung S. 265) eingetreten.

3. Weinsteuer.

4. Reorganisation des Armenwesens.

In Verfolg der Petition vom 19. Oktober 1864 wird Unsern getreuen Ständen demnächst der Entwurf eines Gesetzes zur Organisation des Armenwesens in der Rheinprovinz zur Begutachtung vorgelegt werden.

4. Reorganisation des Armenwesens.

5. Einquartierungs-Vergütung.

Auf die Petition Unserer getreuen Stände vom 18. Oktober 1864 ist von Uns genehmigt worden, daß den während der jährlichen Schießübungen der 7. und 8. Artillerie-Brigade auf der Spellener resp. Bahner Haide bequartierten Gemeinden der Regierungs-Bezirke Düsseldorf und Cöln statt der ihnen durch Unsere Ordre vom 25. September 1861 bewilligten außerordentlichen Einquartierungs-Vergütung von 2 Sgr. 6 Pfg. pro Mann und Tag, vom Jahre 1865 ab bis dahin, wo die in Aussicht genommene Regelung des Servis- und Einquartierungs-Wesens diese Zuschuß-Gewährung unnöthig machen sollte, eine solche Vergütung von 3 Sgr. 9 Pfg. pro Mann und Tag gezahlt werde.

5. Einquartierungs-Vergütung.

6. Erhebung der Stadt Cleve zur Servisstadt 1. Klasse.

Auf den Antrag Unserer getreuen Stände in der Petition vom 18. October 1864 um Erhebung der Stadt Cleve zur Servisstadt 1. Klasse hat zur Zeit nicht eingegangen werden können. Nach dem Servis-Regulative vom 17. März 1810, beziehentlich der Städte-Ordnung vom 19. November 1808, ist die Gewährung des Servises 1. Klasse von der Einwohnerzahl der Städte abhängig und es haben hiernach nur diejenigen Städte auf den genannten Servis Anspruch, deren Einwohnerzahl excl. Militär-Bevölkerung 10,000 Seelen und darüber beträgt. Die Stadt Cleve hat aber bis jetzt eine solche Einwohnerzahl nicht erreicht. Der Antrag Unserer getreuen Stände wird übrigens durch die in naher Aussicht stehende Servis-Reform die entsprechende Erledigung finden.

6. Erhebung der Stadt Cleve zur Servisstadt 1. Klasse.

7. Uebernahme mehrerer Gemeinde-Chaussees unter die ostrheinischen Bezirksstraßen der Regierungs-Bezirke Coblenz, Cöln und Düsseldorf.

Unsere, in der Petition Unserer getreuen Stände vom 14. October 1864 nachgesuchte Genehmigung zur Aufnahme der darin unter A. 1, B. 1 bis 6 und C. 1 und 2 aufgeführten Straßen:

1. von Eitorf nach Kirchep; 2. von Siegburg über Much und Drabenderhöhe nach Engelskirchen und Forst (Zeitstraße); 3. von Halst nach Schoenenberg; 4. von Spitze über Kesselsdamm nach Stump; 5. von Müllerhaide nach Aichel; 6. von Denklingen nach Morsbach und von Hüllstedt nach Bogberg; 7. von Dorsten über Gahlen und Hünge nach Dinslaken nebst Zweigstraßen von Hünge nach Wesel, von Hünge nach Peddenberg, von Barnum nach Adler, von Gahlen nach Schermbek und von Gahlen nach Kirchellen, und 8. der Wiedbachstraße von Waldbreitbach bis Roszbach, nach deren bezirksstraßenmäßigem Ausbau unter die ostrheinischen Bezirksstraßen der Regierungs-Bezirke Coblenz, Cöln und Düsseldorf haben Wir durch Unsern Erlaß vom 2. Januar 1865 erteilt. Dagegen ist der Antrag

7. Aufnahme mehrerer Gemeinde-Chaussees unter die ostrheinischen Bezirksstraßen.

auf Aufnahme der unter A. 2 aufgeführten Straße von Erpel am Rhein zum Anschluß an die Linz-Rottbiger Bezirksstraße und an die Wissen-Wildbergerhütter Straße über Friesenhagen nach Freudenberg unter die Bezirksstraßen zur Genehmigung nicht geeignet, da in dieser Anlage eine zusammenhängende Straßenlinie nicht zu erkennen ist.

8. Westrheinischer Bezirksstraßen-Fonds des Regierungs-Bezirks Düsseldorf, Gemeinde-Chausséen von Anrath nach Brimterhof u.

8. Westrheinischer
Bezirksstraßen-Fonds
des Reg.-Bez. Düsseldorf.

Dem in der Petition Unserer getreuen Stände vom 18. October 1864 gestellten Antrage auf Erhöhung des für den westrheinischen Bezirksstraßen-Fonds des Regierungsbezirks Düsseldorf bestehenden Steuerzuschlages um $1\frac{3}{4}$ Prozent haben Wir Unsere Zustimmung nicht ertheilen können, da den angestellten Ermittlungen zufolge der gedachte Fonds für jetzt noch ausreichende Mittel darbietet, um nicht nur die ihm bereits obliegenden Ausgaben vollständig zu bestreiten, sondern auch eine noch weiter ausgedehnte Unterhaltungslast zu übernehmen.

Auf den Beschluß Unserer getreuen Stände wegen Uebernahme der Gemeinde-Chausséen von der Eisenbahn-Station Anrath an der Ruhvort-Grefeld-Nachener Eisenbahn über Vorst an der Biersen-Aldekerker Bezirksstraße bis zur Bossenhof-Mühlhauser Bezirksstraße bei Brimterhof im Kreise Kempen, auf den westrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Düsseldorf, haben Wir Unsern Beschluß bis dahin vorbehalten, wo Unsere getreuen Stände wegen Uebernahme der Fortsetzung dieser Straße von dem Bahnhofe Anrath in entgegengesetzter Richtung über Anrath nach Böckel an der Biersen-Schwarzenpühler Bezirksstraße auf den Bezirksstraßenfonds Beschluß gefaßt haben werden.

Die beantragte Aufnahme der Straße von Weeze nach Well und nach Uedem, sowie der Straße von Calcar nach Winnekendonk und Revelaer unter die Bezirksstraßen müssen Wir von der gleichzeitigen Uebernahme einer Straße von Calcar nach dem Rheine bei Rees abhängig sein lassen, zu deren bezirksstraßenmäßigem Ausbau die beteiligten Gemeinden sich zuvor bereit zu finden haben werden, in welchem Falle Wir auch über die von Unseren getreuen Ständen befürwortete Bewilligung einer Prämie zu der bezirksstraßenmäßigen Herstellung der Straße von Calcar nach Winnekendonk Entscheidung treffen werden.

Endlich müssen Wir Bedenken tragen, Unsere Zustimmung zur Aufnahme einer Straße von Geldern nach Waldeck bis zur Landesgrenze auf Arcen an der Maas unter die Bezirksstraßen zu ertheilen, weil auf dieser Straße eine Zollabfertigungsstelle würde errichtet werden müssen, zu welcher ein Bedürfniß nicht vorhanden ist.

Da sonach die Bedingung, unter welcher die betreffenden Gemeinden dem Ausbau sich unterziehen wollen, nicht erfüllt werden kann, so fehlt es auch an Veranlassung, nach dem Antrage Unserer getreuen Stände eine Prämien-Bewilligung für dieses Bauunternehmen in Aussicht zu stellen.

9. Chausséebau-Prämie für die Gemeinde Winnekendonk.

9. Chausséebau-Prämie
für die Gemeinde
Winnekendonk.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände, der Gemeinde Winnekendonk für die von ihr zu bauenden Strecken der Gemeinde-Chaussée von Sonsbeck über Winnekendonk nach Revelaer zu der bereits bewilligten Prämie von 3000 Thalern auf die Meile eine fernere Prämie von gleichem Betrage zu bewilligen, ist nicht zu entsprechen gewesen.

Dagegen haben Wir die Bauprämie der gedachten Gemeinde auf 4000 Thlr. pro Meile zu erhöhen nicht Anstand genommen.

10. Aufnahme der Straßenstrecke von Würfelen bis zur Aisch unter die Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Aachen.

10. Straßenstrecke
von Würfelen bis
zur Aisch.

Wir müssen zur Zeit noch Bedenken tragen, der Petition Unserer getreuen Stände vom

6. Dezember 1865 wegen Aufnahme der Gemeinde-Chaussée von Würfelen bis zur Aisch unter die Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Aachen Folge zu geben, da diese Straße nur einen, und zwar einen, erhebliche jährliche Zuschüsse zu den Unterhaltungskosten erfordernden Theil der Würfelen-Stolberger Chaussée bildet.

Wir überlassen Unseren getreuen Ständen, auf den Antrag zurückzukommen, sobald diese letztere Chaussée im Ganzen zur Aufnahme unter die Bezirksstraßen bereit gestellt sein wird.

11. Irren-Heil- und Pflege-Anstalten.

Die nach Inhalt der Petition vom 9. Dezember 1865 in Bezug auf die Reorganisation des Irrenwesens in der Rheinprovinz gefaßten Beschlüsse legen Zeugniß ab von der Fürsorge, welche Unsere getreuen Stände der für die leidende Menschheit so wichtigen Irrenheilpflege angedeihen zu lassen beabsichtigen. Indem Wir denselben Unsere Anerkennung hierüber gern zu erkennen geben, wollen Wir den von ihnen gefaßten Beschlüssen im Allgemeinen Unsere Genehmigung ertheilen. Vor Ausführung derselben erachten Wir jedoch mit Rücksicht darauf, daß verschiedene Regierungsbezirke schon aus eigenen Mitteln nicht unerhebliche Aufwendungen für Irrenpflege-Anstalten gemacht haben, eine dieser Rücksicht entsprechende Modifikation der Beschlüsse hinsichtlich der Vertheilung der Kosten der Erbauung und Einrichtung der neuen Anstalten auf die einzelnen Regierungsbezirke, sowie zur Vermeidung einer ungerechtfertigten zu starken Belastung des Grundbesitzes die Wahl eines anderweiten Aufbringungs-Modus für die zur Verzinsung und Tilgung der aufzunehmenden Anleihe erforderlichen Mittel für geboten. In letzterer Beziehung wird sich der Maßstab der directen Staatssteuern mit Ausschluß der Hausir-Gewerbesteuer, sowie der Mahl- und Schlachtsteuer als der geeignetste empfehlen. Auch bedarf das für die Verwaltung der Irren-Anstalten aufgestellte Regulativ noch in mehreren Beziehungen einer Abänderung, jedoch unbeschadet des von Unseren getreuen Ständen erbetenen Rechts der Selbstverwaltung dieser Anstalten, welches Wir ihnen als einen Beweis Unseres Allerhöchsten Vertrauens hiermit gern verleihen wollen. Unseren getreuen Ständen werden über die von ihnen vorzunehmenden Abänderungen ihrer Beschlüsse und des Regulativs durch Unseren Commissarius die erforderlichen näheren Mittheilungen gemacht werden, und wollen Wir demnächst der Einreichung der von Unseren getreuen Ständen anderweit gefaßten Beschlüsse nebst dem Regulativ zu Unserer definitiven Genehmigung derselben entgegensehen.

11. Reorganisation des Irrenwesens in der Rheinprovinz.

12. Kinderpest.

Der wirksame Schutz gegen die Gefahren, mit welchen die Kinderpest das Land bedroht, beruht weniger in abstracten gesetzlichen Vorschriften als in der durch williges Entgegenkommen der Bevölkerung unterstützten Energie der Behörden.

12. Kinderpest.

Die Erfahrungen, welche auf diesem Gebiete noch jüngst bei den Pestausbrüchen in den Niederlanden und in Thüringen gemacht sind, haben dies von Neuem bestätigt. Gleichwohl erscheint eine Revision der Gesetzgebung über die Kinderpest wünschenswerth, theils um dieselbe den seit 1836 völlig veränderten Verkehrs-Verhältnissen anzupassen, theils um die durch provinzielle Eigentümlichkeiten nicht gerechtfertigten Verschiedenheiten des Rechts in den einzelnen Theilen des erweiterten Staatsgebiets zu beseitigen.

Unsere Regierung ist mit den Vorbereitungen für ein den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechendes Gesetz über die Kinderpest beschäftigt und wird Gelegenheit nehmen, hierbei auch die Wünsche in sorgfame Erwägung zu ziehen, welche Unsere getreuen Stände hinsichtlich dieses Gegenstandes zu erkennen gegeben haben.

13. Provinzial-Landtags-Bibliothek.

Nach dem Antrage Unserer getreuen Stände in der Petition vom 6. Dezember 1865

13. Prov.-Landtags-Bibliothek.

haben Wir genehmigt, daß für die Fortsetzung und Ergänzung der Provinzial-Landtags-Bibliothek jährlich 60 Thaler auf die allgemeinen Landtagskosten verausgabt werden dürfen.

Zur Urkund dieser Unserer Gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchst eigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 11. März 1868.

gez. **Wilhelm.**

gegegenz. v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Ikenpliz. v. Mühler, zugleich für den
Minister des Innern. v. Selchow. Leonhardt.

Landtags-Abschied
für die Provinzial-Stände der Rheinprovinz.